

verschaffen, und hierdurch der Bedrängte in seinem Verhältnisse nicht noch mehr zurückgebracht und am Ende zum Bettelstab verwiesen werde. Ich gebe zu, daß ursprünglich die Bestrafung des Wuchers auf einer falschen Idee beruht haben möge, indem man früher, wo das Geld noch nicht wuchernde Kapitalvermögen repräsentirte, die Entziehung von Zinsen für etwas Unmoralisches hielt. Allein diese Idee ist längst verschwunden, und doch hat man mehrere Jahrhunderte hindurch die Strafe für nothwendig gehalten; doch hat man die Gesetzgebung über den Wucher aufrecht erhalten wissen wollen, um den Unterthanen einen gewissen Schutz gegen die Habgier solcher Blutegele zu gewähren. Im Deputations-Bericht hat man sich auf die Gesetzgebung anderer Staaten bezogen, allein nicht ganz mit glücklichem Erfolge. Der Württembergische Entwurf straft allerdings nur den betrügerischen Wucher; in den Motiven ist aber gesagt, daß im Uebrigen der Wucher der Polizeigesetzgebung unterliegen solle. Es ist nicht gesagt: er soll straflos bleiben, sondern nur, er kann daher auch dort mit Polizeistrafen belegt werden. — Der Hannoverische Entwurf erwähnt dies nicht, und es bleibt zweifelhaft, ob dort nicht einmal Polizeistrafen eintreten können. Wenn man sich aber auf das Baiersche Gesetzbuch bezogen hat, so muß sich die Regierung zu Vertheidigung ihrer Ansicht gerade auf die Baiersche Gesetzgebung berufen. Allerdings bestrafte das Baiersche Gesetzbuch nur den betrügerischen Wucher. Allein wiewohl das Baiersche Gesetzbuch nur erst im Jahre 1813 erlassen wurde, ist man doch von dieser Bestimmung in dem spätern Entwurfe wieder abgegangen und hat auch den gemeinen Wucher, nicht bloß den betrügerischen mit Strafe belegt. Wohl mag daher die Erfahrung in jenem Lande gezeigt haben, daß die Straflosigkeit des Wuchers nachtheilig wirke. Der geehrte Referent fragte, was die Wuchergesetze geholfen hätten? Es ist aber schon von einem geehrten Abgeordneten erwähnt worden, daß man nie von den Verbrechen rückwärts auf die Strafverbote schließen und also aus der Fortdauer jener nicht die Ueberflüssigkeit dieser folgern dürfe; denn dann würden alle Criminalgesetze überflüssig sein, denn der Strafverbote und der Strafvollziehung ungeachtet fallen fortwährend Untersuchungen vor. Die Wirkung des Strafgesetzes läßt sich nicht bloß darnach bemessen, ob dennoch Verbrechen begangen werden, sondern man muß sich fragen: würde das Verbrechen nicht viel öfterer vorgekommen sein, hätte man das Strafgesetz nicht gehabt? Im Uebrigen kann ich nicht zugeben, daß die Strafbestimmung Nichts helfe. Ich glaube mich auf die Erfahrung berufen zu können, daß seit dem Jahre 1811, seit Erlassung des Mandats über die Darlehngeschäfte mit dem Juden, die Zahl der wucherlichen Handlungen der Juden um Vieles geringer geworden. Es hat zwar der Abg. Eisenstuck bemerkt, man solle nur erlauben, höhere Zinsen zu nehmen; dann würden die verschleierte Geschäfte sich um so mehr vermindern. Ja, wenn die verschleierte Geschäfte nach dem Deputationsvorschlage bestraft werden sollten, dann könnte die Erlaubniß, offen höhere Zinsen zu nehmen, dazu führen, die verschleierte Geschäfte zu vermindern. Diese sollen aber nach dem Deputations-Gutachten nicht bestraft werden. Was wird übrigens da-

mit gewonnen? Es wird dann das, was man für schädlich hält, nur offen betrieben. Für den Staat ist es einerlei, ob der Darleiher 100 Prozent Zinsen nimmt, oder sich statt der dargelehnenen 100 Thaler die Summe von 200 Thalern verschreiben läßt. Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, man solle civilrechtlich nachhelfen. Dies ist aber sehr schwierig, wenn keine Strafbestimmung vorhanden ist, namentlich wenn das Geschäft verschleiert wird. Wenn nun allerdings gar nicht zu übersehen ist, wohin die Aufhebung der Wuchergesetze führen kann, wenn man ferner erwägt, daß es sich nicht um die Einführung einer neuen Strafe, sondern um die Aufrechthaltung einer bestehenden handelt, so kann ich der geehrten Kammer nur anrathen, daß sie dem Entwurfe beitreten möge.

Stellvertretender Präsident: Bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes, da sich noch mehrere Sprecher angemeldet haben, und da auch auf die verschiedenen Deputationen, welche heute Nachmittag noch Sitzung haben, schonende Rücksicht zu nehmen ist, werde ich die Sitzung für heute schließen und ersuche die geehrte Kammer, sich morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gegenstand wieder zu versammeln.

### Hundert und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 9. August 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XV. Kapitel: Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums. Artikel 275. — 283.) —

Die Sitzung wird in Gegenwart von 59 Mitgliedern von dem Vicepräsident D. Haase durch folgende Mittheilung eröffnet: Meine Herren, ich habe Ihnen vor allen Dingen eine angenehme Nachricht bekannt zu machen. So eben ist mir von einem der Herren Staatsminister ein offizieller Brief aus Laibach vom 2. d. Monats mitgetheilt worden, in welchem gemeldet wird, daß Se. Majestät der König vom Fieber befreit sind. Zugleich wird darinnen die Hoffnung ausgesprochen; daß die Kräfte Sr. Majestät Allerhöchst Demselben gestatten würden, nach Verfluß weniger Tage von Laibach abzureisen, so daß wir bald das Glück haben werden, unsern geliebten Landesvater wieder in der Mitte seines treuen Volkes zu erblicken.

Hierauf wird das Protokoll verlesen, und es bemerkt dazu:

Abg. D. v. Mayer: Bei dem 272. Art. habe ich nicht bloß, wie im Protokoll gesagt wird, auf Art. 169. verwiesen, sondern auch auf den Artikel, der von gemeinen Beschädigungen handelt, und auf das Strafgesetz wegen der indirekten Steuern, das auch Bestimmungen in Bezug auf die Chaussees enthält. Dann hat sich in die Fassung desselben Artikels 272. ein Irrthum eingeschlichen; 5. oder 6. Worte sind daraus weggeblieben. Irre ich nicht, so habe ich nur verstanden: „auf Gefängniß bis zu sechs.“